

Postanschrift: Kreis Euskirchen 53877 Euskirchen

Gemeinde Kall  
Ordnungsamt  
53925 Kall

## Der Landrat

Abt. 36 Straßenverkehr  
Aktenzeichen: 36/151-22/6  
bearbeitet von: Herr Weller  
Durchwahl: 02251 15 373  
Telefax: 02251 15 494  
E-Mail: carsten.weller@kreis-euskirchen.de  
Dienstgebäude: Jülicher Ring 32  
Zimmer: A 096  
Datum: 3. November 2022  
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do.: 7.45 - 13.00 Uhr  
Mi.: 7.45 - 17.00 Uhr  
Fr.: 7.45 - 12.00 Uhr

## Niederschrift über die Verkehrsschau am 27.10.2022 im Gebiet der Gemeinde Kall

### Teilnehmer:

Herr Bürgermeister Esser, Gemeinde Kall  
Frau Stermoljan, Gemeinde Kall  
Herr Dreßen, Gemeinde Kall  
Herr Eisbrüggen, Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel  
Herr Frantzen, Kreispolizeibehörde  
Herr Schröder, Kreispolizeibehörde  
Herr Keil, Kreispolizeibehörde  
Frau Aleksander, Kreis Euskirchen  
Herr Weller, Kreis Euskirchen

## TOP 1.1 Anstois, Verkehrsberuhigung

Die Anwohner der Straße Zum Fahrenbach beantragen verkehrsberuhigende Maßnahmen, wie beispielsweise das Einrichten einer Tempo-30-Zone und/oder die Montage einer Bodenschwelle.

*Die Gemeinde Kall hat eine Verkehrsmessung durchgeführt. Daraus ergibt sich ein V85-Wert von 32 km/h. Derzeit liegt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei 50 km/h. Dahingehend wird die Einrichtung einer Tempo-30-Zone angeordnet. Die Beschilderung mit VZ 274.1-40 StVO (doppelseitig) ist entsprechend schlüssig aufzustellen.*

*Die Anbringung einer Bodenschwelle wird seitens der Kommission nicht empfohlen. Aus der Erfahrung werden die Lärmimmissionen einer Bodenschwelle von Anwohnern regelmäßig beklagt. Des Weiteren wird lediglich an der Montagestelle abrupt abgebremst*

Telefon: (02251) 15-0  
Telefax: (02251) 15-666  
mailbox@kreis-euskirchen.de  
www.kreis-euskirchen.de  
USt-Id Nr. DE 122393798

Gläubiger-ID: DE4020200000003614  
Konten der Kreiskasse:  
Kreissparkasse Euskirchen  
IBAN: DE20 3825 0110 0001 0000 17  
SWIFT-BIC: WELADE D1 EUS

VR-Bank Nordeifel eG  
IBAN: DE56 3706 9720 0100 1750 29  
SWIFT-BIC: GENO DE D1 SLE



ab Bahnhof Euskirchen Linien 869, 872: Kreishaus/DRK, Linie 807: Haltestelle Jülicher Ring/Kreishaus

*und im weiteren Straßenverlauf entsprechend abrupt beschleunigt. Zudem bestehen Bedenken seitens der Straßenunterhaltung. Ein Winterdienst kann daher nur eingeschränkt stattfinden; hierbei erhöht sich bei nicht geräumter Schneefläche ein erhöhtes Gefahren- und Unfallpotenzial.*

### **TOP 2.1 Golbach, Parksituation Oberstraße**

Im Rahmen der Straßensanierung der Oberstraße wurde auf Höhe der Kindertagesstätte Parkmöglichkeiten errichtet. Diese Gemeinde beantragt das Beschildern der Parkflächen mit Einrichtung einer zeitlichen Begrenzung und Nutzung mittels Parkscheibe.

*Die Parkflächen sind mit VZ 314 i. V. m. 1040-32 & 1042-33 StVO zu beschildern. Es wird die Parkdauer von 1 Stunde im Zeitraum von Mo-Fr 7-15 Uhr von der Gemeinde vorgeschlagen und umgesetzt.*

### **TOP 2.2 Golbach, Parksituation Kapellenstraße**

Im Bereich des Dorfplatzes befinden sich beschilderte Parkflächen. Ein unmittelbar angrenzender Handwerksbetrieb nutze diese Parkflächen als Fuhrparklager. Somit stünden umliegenden Anwohnern, Besuchern des Spielplatzes und Weiteren nur beschränkt Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Es wird die zusätzliche Beschilderung „PKW“ beantragt, damit zumindest abgestellte Anhänger nicht parkberechtigt sind und dies zur Entspannung der Parksituation führt. Gleichzeitig wird gemeindeintern die Prüfung auf Gebietsverträglichkeit des Unternehmens forciert.

*Die Parkflächenbeschilderung ist (bis zur Klärung mit der Bauaufsichtsbehörde) mit VZ 1010-58 StVO zu ergänzen.*

### **TOP 2.3 Golbach, Mittelstraße, Demontage der Golbachbrücke**

Im Bereich der Mittelstraße besteht eine Querung des Golbaches über eine Brücke. Aufgrund der vergangenen Hochwasserereignisse wurden Erkenntnisse erlangt, dass der Durchlauf unter der Brücke zu klein ist. Daher hat die Gemeinde beschlossen, diese Brücke gänzlich zu entfernen, damit der Golbach in diesem Bereich keine Einengung bei Hochwasserlagen erfährt.

*Daraus resultierend, ist der anschließende Wirtschaftsweg über die Mittelstraße nicht weiter erreichbar. Aus Golbacher Seite kann der Wirtschaftsweg weiterhin über die Ronnstraße und über Straßbüsch erreicht werden. Temporär ist der Brückenbereich mit Pollern abzugrenzen. Im Rahmen der Brückendemontage soll weiterhin geprüft werden, ob eine bauliche Anpassung der Mittelstraße in diesem Bereich umgesetzt werden kann, damit eindeutig ist, dass dort keine Querung, insbesondere für Fußgänger und Radfahrer, mehr möglich ist. Zudem ist die Einmündung der Mittelstraße mit VZ 357 StVO zu beschildern, um auf die entstandene Sackgasse hinzuweisen.*

### **TOP 3.1 Kall, Entfernung der Walking-Bus-Plätze**

Die Gemeinde Kall beantragt die Entfernung der Walking-Bus-Plätze im Gebiet Kall, da diese keine Anwendung finden und daher nicht weiter angeboten werden sollen.

*Die Einführung der Walking-Bus-Plätze als Projekt der Universität Paderborn und der AOK wurde in der Verkehrsschau vom 01.09.2020 thematisiert. Das Konzept sollte im Gemeindegebiet Kall getestet werden. Nach zwei Jahren Testphase muss die Gemeinde feststellen, dass das Konzept nicht angenommen und nicht genutzt wird.*

*In der Verkehrsschau vom 01.09.2020 bestanden keine Bedenken gegen die Aufstellung dieser Beschilderung, da es sich nicht um StVO-Beschilderung handelt. Daher bestehen gegen die Demontage, aus Sicht der Kommission, ebenfalls keine Bedenken.*

### **TOP 3.2 Kall, Aachener Straße (Kirchberg), Beschilderung Gehweg**

Aufgrund vergangener und anstehender Straßenbauarbeiten in Kall wurde die Spielstraße im Bereich Kirchberg temporär aufgehoben. Derzeit mangle es dadurch an einem gekennzeichneten Gehweg.

*Im Bereich Gehweg ist die Kennzeichnung des Gehweges durch Beschilderung erforderlich. Die Beschilderung mit VZ 239 StVO ist entsprechend der beigefügten Planzeichnung temporär aufzustellen, bis die anstehenden Straßenbaumaßnahmen im Bereich Bahnhofstraße abgeschlossen sind.*



### **TOP 3.3 Kall, Auelstraße, Verkehrsberuhigung**

Die Gemeinde trägt vor, dass im Bereich der Auelstraße unter anderem eine Grundschule ansässig ist. Im Bereich der Auelstraße herrscht eine zulässige

Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Es werden die Einrichtung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) oder alternativ von Querungshilfen im Bereich der Auelstraße sowie im Einmündungsbereich des Seitenarms der Auelstraße zwischen Altenheim und Schule.

*Die Auelstraße wurde durch die Kommission aufgesucht, um sich ein Bild der Gegebenheiten vor Ort machen zu können. Die Errichtung von FGÜs richtet sich nach der R-FGÜ 2001. Die darin genannten Voraussetzungen werden im Bereich der Auelstraße nicht erfüllt.*

*Alternativ hat die Kommission die Errichtung von Verschwenkungen an den gewünschten Standorten geprüft. Die Errichtung von Verschwenkungen im Seitenarm der Auelstraße in unmittelbarer Nähe zur Einmündung zur Auelstraße ist aus platz- und bautechnischen Gründen nicht umsetzbar. Entgegenkommender sowie abbiegender Verkehr würden dort einen Rückstau verursachen. Jedoch ist die Einrichtung einer Verschwenkung zwischen Sportplatz und Grundschule umsetzbar. Die Verschwenkungen werden auf selber Höhe installiert und baulich so gestaltet, dass diese zeitgleich als Querungshilfe für Schüler genutzt werden kann. Der angrenzende Parkstreifen ist dahingehend an der Querungshilfe so umzugestalten, dass er nicht als Umfahrung für Verkehr genutzt werden kann.*

*Eine weitere Verschwenkung wird zwischen Schule und Bürgerhalle installiert. Dahingehend fallen zwei Taxiplätze weg. Diese können einfach an die nächstgelegene Straßenbeleuchtung verschoben werden.*

*Zwischen den beiden Verschwenkungen kann ein 30-Piktogramm auf der Fahrbahn nochmals bestehende zulässige Höchstgeschwindigkeiten verdeutlichen. Der Standort zwischen den Verschwenkungen ist geeignet, da die Auelstraße einen langen Verlauf aufweist und ein entsprechender Hinweis angebracht ist. Zudem befindet sich das Piktogramm direkt vor der Schule und kann den Verkehr nochmals sensibilisieren.*

*Vorherige Rücksprache mit der Feuerwehr bei der genauen Positionierung der Verschwenkungen ist erforderlich.*

### **TOP 3.4 Kall, Am Hallenbad, Sackgassenbeschilderung**

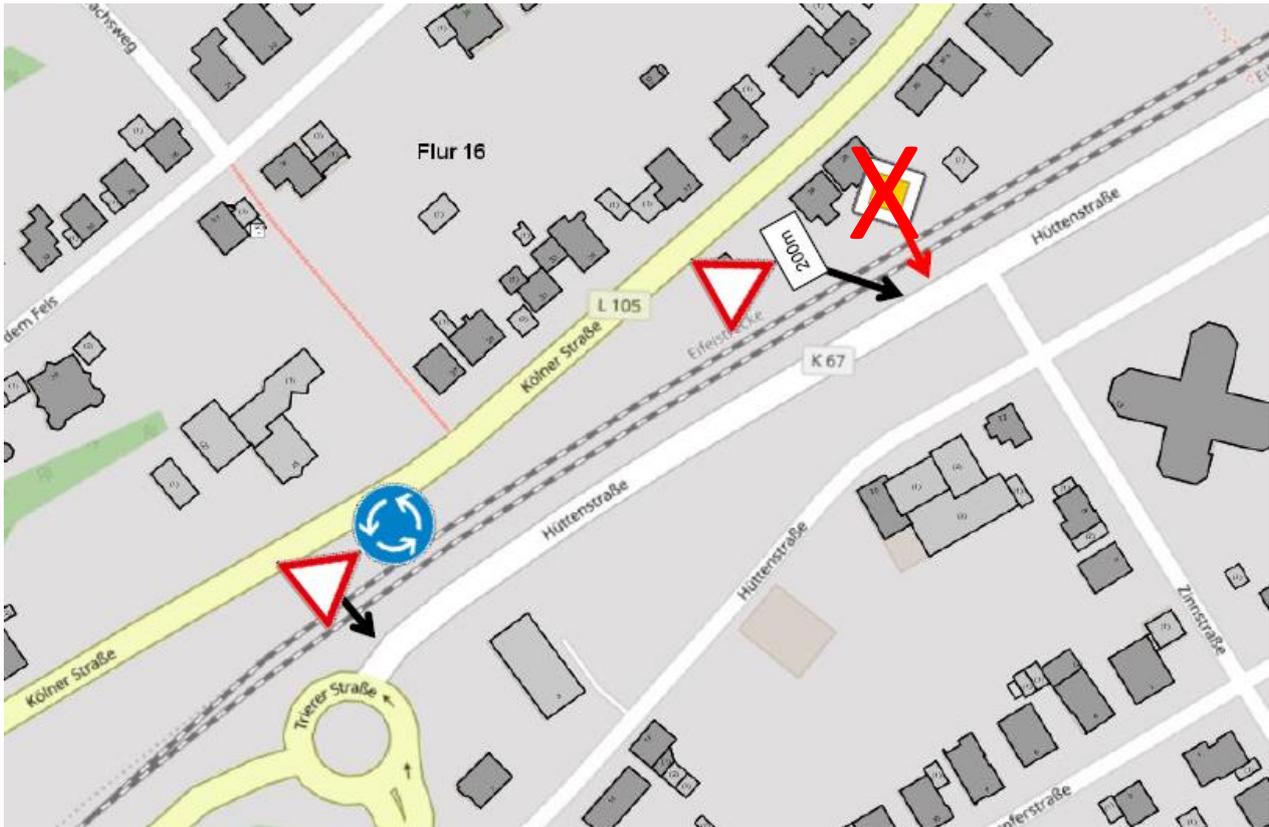
Die Gemeinde Kall trägt vor, dass im Bereich der Straße Am Hallenbad keine Sackgassenbeschilderung besteht.

*VZ 357 StVO ist an entsprechender Einmündung auf Höhe der Grubenstraße aufzustellen.*

### **TOP 3.5 Kall, K 67 Hüttenstraße, Beschilderung entfernen**

Die Gemeinde weist darauf hin, dass vom Gewerbegebiet kommend in Richtung KVP mit VZ 205 StVO auf die Vorfahrtsregelungen des KVP hingewiesen wird. VZ 205 StVO wird zudem 200 Meter davor vorangekündigt. In unmittelbarer Nähe ist ebenfalls VZ 306 StVO beschildert.

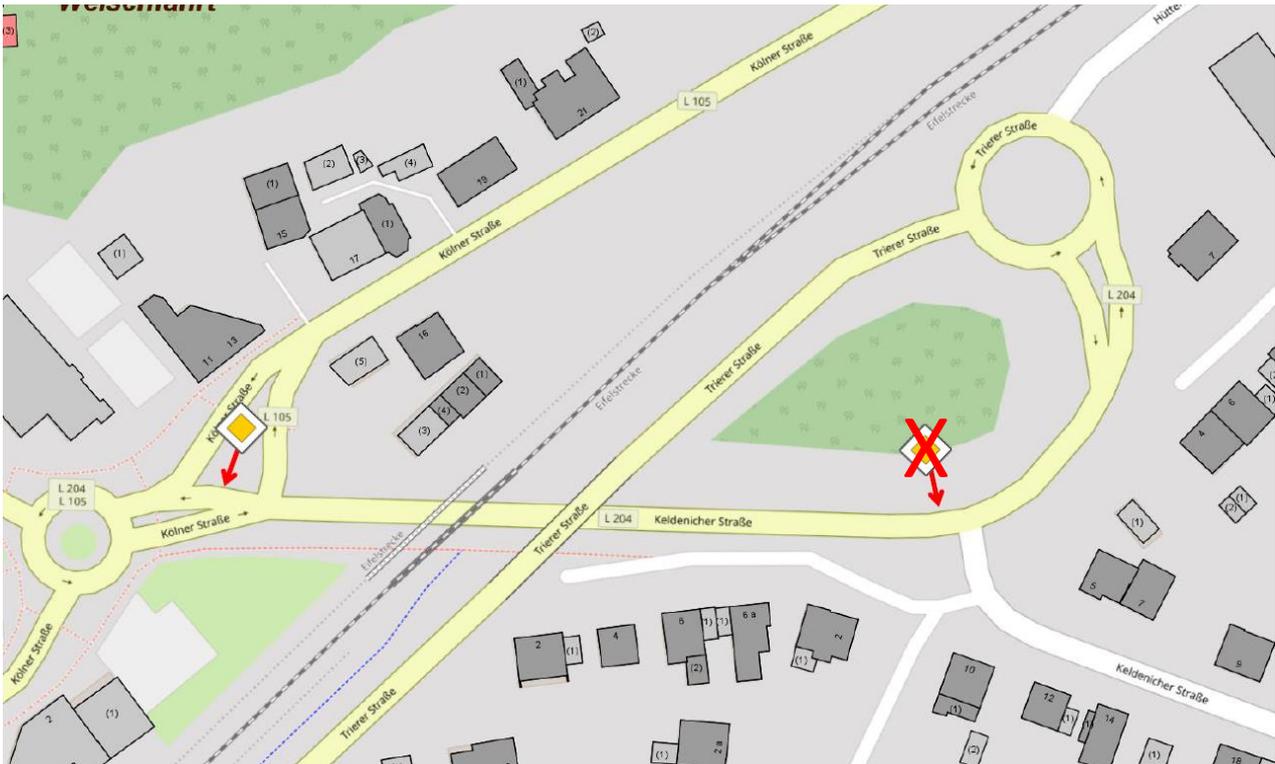
*Die bestehende Vorfahrtsbeschilderung mit VZ 306 StVO ist vermutlich dem Umstand geschuldet, dass in der Vergangenheit anstelle des KVP ein Kreuzungsbereich bestand. VZ 306 StVO ist entsprechend zu entfernen.*



**TOP 3.6 Kall, Keldenicher Straße, Abzweig L 204, Beschilderung entfernen.**

Siehe TOP 3.5

*VZ 306 StVO ist entsprechend zu entfernen.*



### **TOP 3.7 Kall, Leingarten, Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches**

Die Gemeinde trägt das Anliegen der Anwohner vor, im Bereich des Leingartens eine Tempobeschränkung auf 10km/h bzw. einen verkehrsberuhigten Bereich einzurichten.

*Für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches muss die Aufenthaltsfunktion im o.g. Bereich überwiegen. Der PKW-Verkehr muss eine untergeordnete Rolle spielen. Zudem ist die Einrichtung an bauliche Gestaltungen gebunden. Die Voraussetzungen sind in diesem Bereich nicht gegeben. Eine bauliche Umgestaltung ist nicht vorgesehen.*

### **TOP 3.8 Kall, Kölner Straße / L 105, Errichtung eines FGÜ**

Die Gemeinde trägt den Antrag eines Bürgers vor, welcher die Errichtung eines FGÜ am Abzweig Kölner Straße zur L 105 begehrt.

*Dieser Bereich kann nicht als Abzweig des KVP gewertet werden, sodass die R-FGÜ 2001 Anwendung findet. Die Voraussetzungen bezüglich der Verkehrs- und Fußgängerströme sind nicht gegeben. Des Weiteren ist der Standort in unmittelbarer Nähe zu einer kurvenbehafteten Zufahrt nicht möglich. Fußgänger würden den anfahrenden Verkehr zu spät wahrnehmen; Fußgänger würden durch den Straßenverkehr zu spät wahrgenommen werden. Die Sichtverhältnisse erfüllen die Voraussetzungen nicht. Es besteht bereits eine Querungshilfe, die ein sicheres Queren gewährleistet.*

### **TOP 3.9 Kall, Markscheide, Sackgassenbeschilderung**

Die Gemeinde Kall trägt vor, dass im Bereich der Straße Markscheide keine Sackgassenbeschilderung besteht.

VZ 357 StVO ist an entsprechender Einmündung auf Höhe Am Hallenbad aufzustellen.

### **TOP 3.10 Kall, Auf dem Büchel, Parkverbot entfernen**

In der Zufahrt zum Parkplatz des Pfarr- und Jugendheimes besteht mit VZ 286 StVO ein Parkverbot, da in der Vergangenheit ein Bus für Jugendarbeit diese Zufahrt aufgesucht habe. Dieser fahre den Standort nicht mehr an, sodass die Parkeinschränkung entfernt werden könnte.

*Zukünftig ist nicht geplant, dass der Jugendbus den Bereich anfahren wird. Daher ist VZ 286 StVO zu entfernen. Sollte der Bus doch in der Zukunft nochmals die Zufahrt befahren wollen, kann dies mit einem entsprechend beantragten temporären Parkverbot umgesetzt werden.*

### **TOP 3.11 Kall, Aachener Straße / Auf dem Büchel temporäre Vorfahrtänderung aufgrund Baumaßnahmen**

Seit bestehender und anstehender Baumaßnahmen im Gebiet Kall wurde die Vorfahrtsregelung im Bereich Aachener Straße (Kirchberg) und Auf dem Büchel geändert, da der Kirchberg derzeit beidseitig befahren werden kann. Es komme regelmäßig zu Missverständnissen bei linksabbiegenden Verkehr der Aachener Straße in Richtung Auf dem Büchel, welcher von einer Vorfahrtsberechtigung, aufgrund des Straßenverlaufes, ausgehe.

*Vor Ort wurde festgestellt, dass die verschiedenen Fahrbahnbeläge durchaus signalisieren könnten, dass die Vorfahrt von der Aachener Straße abknickend in Richtung Auf dem Büchel verlaufe. Dahingehend wurden jedoch entsprechende Fahrbahnmarkierungen getätigt. Ausfahrender Verkehr aus dem Büchel wird per STOP-Schild angehalten. Es besteht eine Haltelinie. Zudem wurde eine Leitlinie gesetzt, welche den vorfahrtberechtigten Streckenverlauf der Aachener Straße anzeigt. Die Markierung der Leitlinie ist jedoch nicht ausreichend ausgearbeitet, da sie nicht über die Gesamtbreite der Einmündung Auf dem Büchel verläuft. Dies ist entsprechend anzupassen.*

### **TOP 4.1 ENTFALLEN**

### **TOP 5.1 Krekel, Ahrstraße, Einrichtung eines weiteren FGÜ**

Auf Höhe des Friedhofes besteht ein FGÜ, Mittig der Ahrstraße besteht zudem eine Querungshilfe. Die Querungshilfe soll durch einen FGÜ ersetzt werden, entweder durch einen weiteren FGÜ oder durch Versetzen des bestehenden FGÜ.

*Grundsätzlich gilt beim Errichten eines FGÜ die R-FGÜ 2001. Die daran geknüpften Voraussetzungen bezüglich der Verkehrs- und Fußgängerströme werden nicht eingehalten. Ein Versetzen des Fußgängerüberweges bringt die erneute Prüfung nach R-FGÜ mit sich und ist daher nicht erfolgsversprechend. Die Querungsmöglichkeiten für Fußgänger in Krekel bleiben unverändert bestehen.*

### **TOP 6.1 Sistig, Friedhofsweg, Einrichtung einer Tempo-30-Zone**

Die Gemeinde trägt den Antrag der Anwohner vor, dass der Friedhofsweg als Tempo-30-Zone ausgewiesen werden soll.

*Bei dem Friedhofsweg handelt es sich nicht um eine Hauptdurchfahrtsstraße, sondern um einen Wohnbereich. VZ 274.1-40 StVO ist entsprechend aufzustellen.*

### **TOP 6.2 Sistig, Friedhofsweg, VZ 260 entfernen**

Der Friedhofsweg ist derzeit mit VZ 260 und VZ 1004 (50m) StVO beschildert. Dahinter befindet sich ein Wohngebiet.

*Die bestehende Beschilderung verbietet derzeit die Zufahrt zum Wohngebiet durch Kraftfahrzeuge. Dies ist unschlüssig und irreführend, sodass VZ 260 mit dem Zusatz zu entfernen ist.*

### **TOP 7.1 Steinfeld, L 22, Gehwegbeschilderung entfernen**

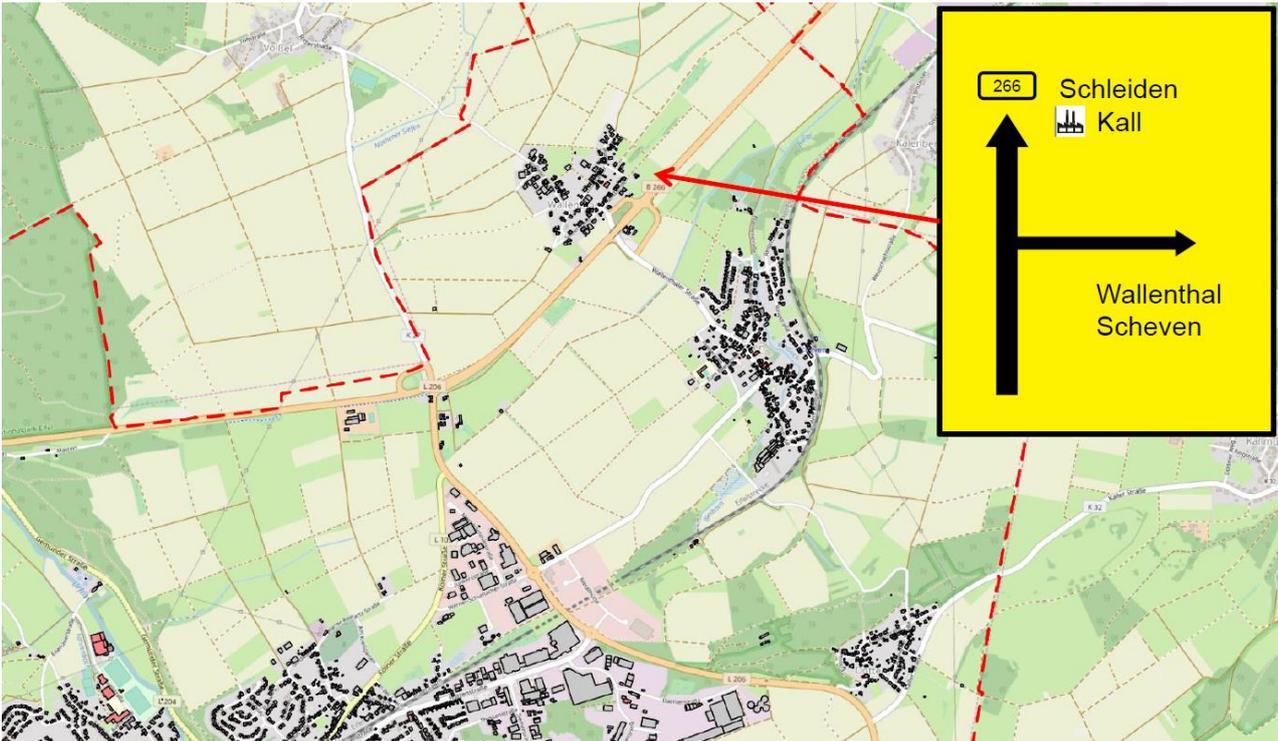
In Steinfeld besteht an der L 22 eine Nebenanlage in Form eines Gehweges. Dieser ist baulich entsprechend ausgestattet. Zudem wird dieser mit VZ 239 StVO beschildert. Es wird angeregt, die Beschilderung zu entfernen.

*Die bestehende Nebenanlage als Gehweg ist baulich als Gehweg eindeutig erkennbar. Die Fahrbahn ist asphaltiert, der Gehweg mit Platten gepflastert, eine Regenablaufrinne besteht ebenfalls. Zudem wird die Abgrenzung durch einen Hochbordstein nochmals verdeutlicht. Somit ist die Beschilderung des Gehweges durch VZ 239 StVO obsolet und daher zu entfernen.*

### **TOP 8.1 Wallenthaler Höhe, B 266, Vorwegweiser ergänzen**

Die Gemeinde trägt vor, dass Schevener Anwohner regelmäßig LKW-Verkehr beklagen, welcher mit Ziel Gewerbegebiet Kall durch die enge Ortslage Scheven führe. Es wird angeregt, den bestehenden Vorwegweiser auf der B 266 / Wallenthaler Höhe mit einem Hinweis zu ergänzen.

*Die Verkehrsführung für LKW durch Scheven kann nicht erklärt werden. Es gibt keine Beschilderung, die diese Wegführung anzeigt. Eine Verkehrsführung im weiteren Verlauf der B 266 und L 206 ist wesentlich verkehrsgünstiger. Daher ist der Vorwegweiser auf der B 266 im Bereich Wallenthaler Höhe mit dem Hinweis auf das Gewerbegebiet bei Geradeaus-Fahrt zu ergänzen.*



## TOP 8.2 Kall, Gewerbegebiet Kall, Verkehrsaufkommen Reidtwerk

Die Gemeinde trägt vor, dass Anwohner den Zufahrtsverkehr zum neu erschlossenen Gewerbegebietes im Bereich Reidtwerk beklagen. Eine Beschilderung der Zufahrt über den nachfolgenden KVP „Brucker“ wird begehrt.

*Das neu erschlossene Gewerbegebiet in Kall verfügt über Zu-/Abfahrten im Bereich Reidtwerk und am KVP „Brucker“. Die ausschließliche Zu- und Abfahrt über den KVP ist unverhältnismäßig für den Verkehr innerhalb des Gewerbegebietes. Zudem hätte ein entsprechender Ausschluss der Zufahrt im Bereich Reidtwerk einen unverhältnismäßig hohen Beschilderungsaufwand zur Folge. Eine einfache Beschilderung, wie der Kommission vorgeschlagen wurde, ist dahingehend nicht ausreichend.*

Diese Niederschrift gilt gleichzeitig als Verkehrsanordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung. Ich bitte um weitere Veranlassung, soweit die Zuständigkeit der Gemeinde Kall gegeben ist.

Im Auftrag

gez. Weller

Durchschrift  
Landesbetrieb Straßen NRW  
Regionalniederlassung Vile-Eifel  
Jülicher Ring 101-103  
53879 Euskirchen

Abt. 66  
im Hause

zur Mitkenntnis übersandt.  
Ich bitte um weitere Veranlassung, soweit die dortige Zuständigkeit gegeben ist.

Im Auftrag

*gez. Weller*

Durchschrift  
Kreispolizeibehörde  
Dir.V / Füst.V  
im Hause

zur Mitkenntnis übersandt.

Im Auftrag

*gez. Weller*